

Schwerpunkt Internationales und Europäisches Recht

Radtke, H.: Europäisches Jugendstrafrecht? Zum unionsrechtlichen Rahmen für die Gestaltung des Jugendstrafrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (S. 120)

Der Vertrag von Lissabon hat das Primärrecht der Europäischen Union nicht unerheblich verändert. Auf dem Feld einer weitverstandenen Strafrechtspflege sind deren Kompetenzen für Maßnahmen, die auf die stärkere Angleichung der Strafrechtsordnungen und Strafverfahrensordnungen der Mitgliedstaaten abzielen, sowie solche zur eigenen Strafrechtssetzung erweitert bzw. erstmals geschaffen worden. Ungeachtet dessen enthalten die einschlägigen Vorschriften des Primärrechts aber keine Kompetenznormen, die das materielle und formelle Jugendstrafrecht (justice model) oder das Jugendhilferecht (welfare model) umfassend zum Gegenstand haben. Einzelne Vorgaben des Unionsrechts, wie etwa solche zu Mindestanforderungen an die Rechtsstellung des Beschuldigten im Verfahren oder zu der des Opfers, können sich zwar auch auf das Jugendstrafrecht auswirken. Sie weisen aber keinen spezifischen Bezug zur Delinquenz von Kindern und Jugendlichen sowie der staatlichen Reaktion darauf auf, sondern haben allenfalls reflexive Wirkungen. Die unionsrechtlichen Kompetenznormen gestatten daher vor dem Hintergrund des das Primärrecht weiterhin beherrschenden Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung sowie des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips keine Vorgaben der Union im Sinne einer Rechtsangleichung der nationalen Rechtsordnungen in Bezug auf jugendstrafrechtliche Spezifika wie etwa das Mindestalter strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die Einbeziehung junger Erwachsener oder die Einrichtung von speziellen Jugendgerichten. Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Jugendstrafrechtspflege in den Mitgliedstaaten hat die Union allerdings über eine neu geschaffene Maßnahmekompetenz in Art. 84 AEUV. Diese Kompetenzvorschrift schließt jedoch die Strafrechtsangleichung als Handlungsinstrumentarium aus. Neue Impulse für die rechtliche Gestaltung der Jugendstrafrechtspflege in den Mitgliedstaaten der Union werden daher in nächster Zeit allenfalls auf dem Weg der Verständigung unter den Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union angeregt und moderiert sein kann, zu erwarten sein.

Pruin, I.: Die Implementierung internationaler Jugendstrafrechtsstandards in die Rechtssysteme Europas (S. 127)

Eine Reihe internationaler Menschenrechtsstandards gilt für das Jugendkriminalrecht in den Staaten Europas. Anhand der Ergebnisse aktueller rechtsvergleichender Forschungsprojekte kann teilweise ermittelt werden, inwieweit sie tatsächlich in den unterschiedlichen Rechtssystemen auf Gesetzesebene Beachtung finden. Aufgrund fehlender Indikatoren und schlechter Datenlagen sind Analysen zur Umsetzung der Standards in der Rechtspraxis jedoch vielfach Grenzen aufgezeigt, die es zu überwinden gilt.

Rabe von Kühlewein, M.: Der Vorrang des Kindeswohls im deutschen Jugendstrafrecht (S. 134)

Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes untersucht der Beitrag die unmittelbare Anwendbarkeit des dort normierten Vorrangs des Kindeswohls und dessen Auswirkungen auf das deutsche Jugendstrafrecht.

Dünkel, F.: Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM) (S. 140)

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick zu den wesentlichen Regelungen der Empfehlung des Europarats zum Vollzug bzw. zur Vollstreckung ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen gegenüber Jugendlichen, die das Ministerkomitee des Europarats im November 2008 als Rec (2008) 11 angenommen hat.

Boetticher, A. v.: Was hat die Europäische Union mit dem Kinder- und Jugendhilferecht in Deutschland zu tun? Ein Überblick (S. 154)

Der einzige Hinweis im Kinder- und Jugendhilferecht, dass es Bezüge jenseits des deutschen Rechts gibt, findet sich in § 6 Abs. 4 SGB VIII: „Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt“. Zwischenstaatliches Recht bezieht sich dabei auf Abkommen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren anderen Staat(en) geschlossen worden sind, wie z.B. die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die in Deutschland seit dem 05.04.1992 in Kraft ist. Demgegenüber verweist das „überstaatliche Recht“ auf einen Gesetzgeber, der oberhalb einzelner Staaten angesiedelt ist. Gemeint ist damit das Recht der Europäischen Union (EU). Dieser Beitrag soll einen Überblick geben über das Verhältnis des EU-Recht – insbesondere dessen Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht – zum deutschen Sozialrecht und welche Schnittstellen es in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten gilt.

Rixen, S.: Europäisiertes Vergaberecht in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) (S. 163)

Das in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) geltende Vergaberecht geht weitgehend auf Richtlinien der EU zurück, die auch in Deutschland umgesetzt worden sind. Das europäisierte Vergaberecht ist zu einer Herausforderung für die Beschaffung sozialer Dienstleistungen namentlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geworden. Der Beitrag ruft die maßgeblichen Schlüsselbegriffe des Vergaberechts in Erinnerung und wirbt dafür, die Auslegungsspielräume des Vergaberechts im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts zu nutzen. Eine Dämonisierung des Vergaberechts, die pauschal vor einer „Ökonomisierung“ des Sozialen warnt, führt nicht weiter, wohl aber ein differenzierter Umgang mit dem Vergaberecht, der versucht, im konkreten Detail für eine sozialrechtssensible Ausrichtung des Vergaberechts zu sorgen.

Jugendhilfe

Müller, B.: Professionelle Beziehungen in Zwangskontexten (S. 170)

Professionelle Beziehungen werden in der einschlägigen Literatur² gewöhnlich als „Arbeitsbündnisse“ zwischen Professionellen und Klienten beschrieben. Das Konzept stammt aus der Psychotherapie. Es besagt, dass der Erfolg professionellen Handelns nicht einfach durch richtige Anwendung von Expertenwissen auf zu lösende Probleme entsteht. Er setzt eine gelingende, beiderseitig gewollte partnerschaftliche Kooperation voraus. Zwangskontexte sind aus dieser Sicht grundsätzlich problematisch. Der Beitrag zeigt, ausgehend von einem praktischen Beispiel, wie dennoch gelingende professionelle Beziehungen in solchen Kontexten möglich sind.

Scherr, A.: Jugendgerichtshilfe als professionelle Praxis – Anforderungen und Konflikte (S. 175)

Im Mittelpunkt des Beitrags steht die Frage nach den Möglichkeiten und Schwierigkeiten einer Gestaltung der Jugendgerichtshilfe als professionelle Praxis. Aufgezeigt wird, dass zur Beantwortung dieser Frage eine solche Analyse ihrer Situierung erforderlich ist, die zu der gängigen Annahme eines prinzipiellen Gegensatzes von Hilfe und Kontrolle in Distanz geht. Vor diesem Hintergrund wird argumentiert, dass es gleichwohl nicht zureichend ist, Professionalität allein auf der Ebene methodischer Verfahren zu verorten. Vielmehr ist es unverzichtbar, die Eigenständigkeit der sozialpädagogischen Perspektive zu konturieren, ohne dabei auf sozialätiologische Modelle zu rekurrieren, die erhöhten Hilfebedarf mit einer gesteigerten Wahrscheinlichkeit von Straftaten gleichsetzen.

Jugendstrafrecht

Kurzberg, B.: Der Erziehungsgedanke bei schweren Straftaten (S. 181)

Das Verständnis des Erziehungsgedankens im JGG ist auch in der gerichtlichen Praxis noch immer von Unklarheiten geprägt. Die Definition des Begriffs und dessen Verhältnis zu den allgemeinen Strafzwecken ist keineswegs geklärt. Auch in der Rechtsprechung des BGH findet sich keine einheitliche Rechtfertigung langer Jugendstrafen. Gerade bei der Begründung eines Freiheitsentzuges ist die begriffliche Unbestimmtheit des wesentlichen entscheidungsleitenden Kriteriums jedoch nicht hinnehmbar. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse einer am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht entstandenen Dissertation berichtet, die eine Analyse der inhaltlichen Ausgestaltung des Erziehungsbegriffs und dessen Auswirkungen auf die Strafverfahren junger Gewalttäter zum Ziel hatte. Dabei ging es einerseits um die Frage, wie sich der Erziehungsgedanke und die Verhängung langer Haftstrafen dogmatisch in Einklang bringen lassen, andererseits – im empirischen Teil – um die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Erziehungsprinzips auf die aktuelle Rechtspraxis bei Gewaltdelikten.

Medien

Grimm, P.: Pornografie im Web 2.0: Welche Bedeutung hat sie für den Medienalltag Jugendlicher? (S. 186)

Der folgende Beitrag beschreibt – ausgehend von der Nutzung digitaler Medien – die Nutzung von und Konfrontation mit pornografischen Medieninhalten bei Jugendlichen. Es wird gezeigt, dass Kinder und Jugendliche durch die regelmäßige Internetnutzung häufig mit Pornografie in Berührung kommen. Die qualitativ angelegte Studie „Porno im Web 2.0“ befasste sich unter anderem mit Zugängen zu Pornografie, der Wahrnehmung und Bewertung durch Mädchen und Jungen sowie Motiven und Wirkungsrisiken. Nachfolgend werden wesentliche Befunde der Untersuchung präsentiert und Schutzmaßnahmen sowie Hilfsangebote diskutiert.

Forum Praxis

Richter, C.: Im Räderwerk der Systeme sozial- und rechtsstaatlicher Hilfe bzw. Sanktionspraxis. Oder: Jugendliche Lebenslagen, jugendliches Erleben und jugendliches (Er)Leiden eines Daseins zwischen den Stühlen (S. 190)

Jedes System sozialstaatlicher Versorgung und Verwaltung entwickelt früher oder später eine eigene, quasi-organische Funktionalität, die eine über die eigentliche gesetzgeberische Intention hinausreichende, sich selbst erhaltende Logik zur Folge hat. Derartige Prozesse sind aus der Organisationslehre hinreichend bekannt und kommen mitunter dadurch zustande, dass die Funktionsträger Menschen sind, die selbst wiederum biologisch-organisch organisiert sind. Diese Systeme entwickeln eigene Sprachen und eigene Kriterien der Klassifizierung und Bewertung der Rechtschaffenheit innerhalb ihrer Aufgaben Bereiche und bezüglich ihrer Klientel. Die Systeme funktionieren unabhängig voneinander und sind oftmals nicht kompatibel. Wirken sie zusammen auf eine Gruppe von Menschen oder auf Einzelpersonen ein, droht diesen sowohl symbolisch, also innerhalb der jeweiligen Systemterminologie als auch lebenspraktisch, innerhalb der unterschiedlichen Funktions- und Sanktionsmechanismen, ein eigenartiger, nicht ungefährlicher Entfremdungsprozess.

Lehmhaus, K. & Schletterer, E.: Und täglich grüßt das Murmeltier. Ein subjektiver Blick in den Abgrund und ein Weg aus dem Teufelskreis (S. 194)

„Wenn man Schüler fragt, wie ihr Leben nach der Schule aussehen soll, sagen sie fast alle das Gleiche: Ausbildung, Wohnung, dann ein Job, eigenes Geld und später dann Familie, Kinder. Der ganz normale Traum von einem glücklichen Leben etc.“ (Videotext zu: Die Story, WDR Fernsehen, 07.02.2011).

Entscheidungen zum Jugendrecht

BGH: Zulässigkeit der Anordnung des Verfalls oder des Wertersatzverfalls gegen Jugendliche. 4 StR/10 – Urteil vom 17.06.2010 (S. 199)

BGH: Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. 5 StR 35/11 – Beschluss vom 15.03.2011 (S. 201)

U. Eisenberg: Anmerkung zu BGH – 5 StR 35/11 – Beschluss vom 15.03.2011 (S. 202)

OLG Köln: Untersuchungshaft u.a. 2 Ws-641/10 – Beschluss vom 13.10.2010 (S. 204)

U. Eisenberg: Anmerkung zu OLG Köln – StR 35/11 – Beschluss vom 13.10.2010 (S. 202)

AG Gießen - Familiengericht: Unbegleitete Minderjährige, Handlungsunfähigkeit, Vormundschaft, Ergänzungspflegschaft, UN-Kinderrechtskonvention, Vorbehalt. 244 F 1159/09 – Beschluss vom 16.07.2010 (S. 208)

Tagungsberichte

Jebtram, J.: Zerstörerische Vorgänge: Wenn Kinder und Jugendliche Missachtung und sexuelle Gewalt in sozialen Einrichtungen erfahren. Tagung vom 26. bis 27. Januar 2011 in Bielefeld (S. 209)

Rezensionen

Ostendorf, H.: Ragnar Schneider: Strafvollzug und Jugendstrafvollzug im Bayrischen Strafvollzugsgesetz. Eine Analyse ausgewählter Aspekte im Vergleich mit den Regelungen der anderen Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Sozialtherapie (S. 212)

Lutz, T.: Andreas Prokop: Aggression, Scham und metakognitive Fähigkeiten. Zur Mikroanalyse der Kultur der Kontrolle (S. 213)



Plewig, H.-J.: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen. Jenaer Symposium (S. 215)

Ptucha, J.: Gerhard Stemmler, Dirk Hagemann, Manfred Amelang, & Dieter Bartussek: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung. Standards Psychologie (S. 217)

Nachrichten und Mitteilungen (S. 219)

Gesetzgebungsübersicht (S. 221)

Termine (S. 223)

DVJJ – INTERN (S. 224)

Kontaktadressen (S. 235)